

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der FJA AG

Die Deutsche Bundesregierung hat im Jahr 2001 eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt.

Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Im Sinne der Übergangsvorschrift zu § 161 Aktiengesetz (Artikel 3 TransPuG § 15 Übergangsvorschrift zu § 161 AktG) erklären Vorstand und Aufsichtsrat der FJA AG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit Ausnahme weniger und im folgenden aufgeführter Punkte entsprochen wird:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sogenannte Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Die FJA AG ist nicht der Ansicht, dass die ohnehin hohe Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von FJA-Vorstand und FJA-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt noch verbessert werden kann. Die FJA AG plant daher keine Änderung ihres aktuellen D&O-Versicherungsvertrages, der keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsieht.

Nachträgliche Änderung der Erfolgsziele (Ziffer 4.2.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele als Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung des Vorstands ausgeschlossen sein soll. Nach Auffassung der FJA AG ist jedoch eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele dann zulässig und geboten, wenn eindeutig externe Einflüsse (wie z.B. Steueränderungen, gesetzliche Änderungen, Unternehmensakquisitionen), die vorher noch nicht hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wirksamwerdens erkennbar waren, dies erforderlich machen.

Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffern 5.1.2, 5.4.1)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die FJA AG sieht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder vor, da die FJA AG in einer solchen Festlegung eine unangemessene Einschränkung des Rechts der Aktionäre sieht, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Ebenso sieht die FJA AG keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vor, da dies den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziffern 5.3.1, 5.3.2)

Der Aufsichtsrat der FJA AG besteht nur aus drei Mitgliedern und sieht aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der FJA AG und der engen Zusammenarbeit im Aufsichtsrat keinen Grund für die Bildung gesonderter Ausschüsse.

München, im Dezember 2002

Für den Vorstand
Prof. Dr. Manfred Feilmeier
(Vorstandsvorsitzender)

Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. Elmar Helten
(Aufsichtsratsvorsitzender)